

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 10 Ausgegeben am 10. September 2003 Nr. 14 S. 280

INHALT

Veröffentlichung der in nichtöffentlichen Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses gefassten Beschlüsse deren Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind	S. 281 - 293
Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)	S. 293 - 294
Hinweise zum „Kleinen Waffenschein“	S. 294
Bekanntmachung der Unteren Fischereibehörde zur Durchführung der 2. Fischerprüfung 2003	S. 294 - 295
Verlängerung für die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes (LEP 2003)	S. 295
Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth – Pöllnitz	S. 296
Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz	S. 296 - 299
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „In den Sumpfwiesen“ bei Münchenbernsdorf vom 12.08.2003	S. 299 - 304

**Veröffentlichung der in nicht öffentlichen Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses gefassten Beschlüsse, deren Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind (§ 40 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung)
17.06.2002–24.03.2003**

Beschluss-Nr. 361/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ersatzneubau der Brücke über den Pöltzschbach in Untergeißendorf an die Firma Matthäi Bauunternehmen Weimar.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 362/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistungen für den Ausbau der K 209 in der Ortslage Untergeißendorf (Brücke Markersdorf) an das Planungsbüro Kovacic & Partner GmbH Wellsdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 363/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Verglasungen Er-

weiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Sybac Metallbau Oelsnitz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 364/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Außenanlagen und Ausbau Weberstraße Erweiterungsbau Landratsamt an die Firma VSTR GmbH Rodewisch.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 365/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss hebt seinen Beschluss Nr. 340/2002 vom 13.05.2002 zur Vergabe der Leistung Bohr-, Säge- und Schlitzarbeiten Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma Riedel Waltersdorf auf.
2. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Bohr-, Säge- und Schlitzarbeiten Regelschule Ostvorstadt Greiz an die Firma BSB GmbH Ellrich.
3. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
6 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 366/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Aufzug Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Elma GmbH Naumburg.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 367/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fenster und Fensterelemente Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Wertbau GmbH Langenwetzendorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 368/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Pfosten-Riegel-Fassade Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Wertbau GmbH Langenwetzendorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 369/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sonnenschutz Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Schönfuß Plauen.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 370/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Dachabdichtungsarbeiten Regelschule Greiz Ostvorstadt an die Firma Holl Hohenleuben.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 371/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Trockenbau Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Völkel und Kanis Reudnitz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 372/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Stahltreppengeländer Regelschule Greiz-Ostvorstadt

an die Firma Industrieanlagen Block Saara.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 373/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Rauchschutztüren Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Richter Plauen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 374/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Hinterlüftete Fassade Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma IAB GmbH Buttstädt.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 375/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Trockenbauarbeiten Turnhalle Greiz-Ostvorstadt an die

Firma Giese Trockenbau GmbH Coswig.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 376/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanitärinstallation, Heizung und Lüftung Turnhalle Gymnasium Weida an die Firma Jürgen Frantz Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 377/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Verbinder Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Heyne Berga.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 380/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung "Fort-schreibung Landschaftsplan Berga" an

die Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH (GÖL mbH) Weida.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 381/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung "Ausbau der K 131 vom Ortsausgang Grüna bis Ortseingang Rüdersdorf" an das Ingenieurbüro Reißlöhner, Münchenbernsdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 382/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung "Sanierung Goetheschule Greiz" Leistungsphasen 1 - 9 an das Planungsbüro Architekten und Ingenieure Schubert-Hamann-Dinkler, Greiz.

2. Die Beauftragung erfolgt zunächst für die Leistungsphasen 1 und 2. Nach Bestätigung der Schulnetzkonzeption und der erforderlichen finanziellen Mittel in den Haushaltsplänen des Landkreises Greiz erfolgt die Beauftragung der weiteren Leistungsphasen an das o. g. Planungsbüro.

3. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 383/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Malerarbeiten ABM Grundschulen Bad Köstritz und Rückersdorf und Berufsschule Liebschwitz an die Firma Zunft Maler GmbH Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
5 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 384/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Malerarbeiten ABM Grundschule Auma, Berufsschule Zeulenroda, Berufsschule I Greiz, an die Firma Wohlfahrt, Pausa.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss 385/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung und Einbau Sportgeräte und Ausstattung Regelschule Ostvorstadt an die Firma SPORTCO GMBH, Schöneiche.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung.

Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 386/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung "Ersatzneubau der Pöllnitzbachbrücke im Zuge der K 120 in Rohna" an das Ingenieurbüro Probst, Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 392/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Datennetz für das Gymnasium Greiz an die Firma Seiler Vogelgesang.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 393/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Tischlerarbeiten Fenster für die Turnhalle Förderschule Weida an die Firma Schaub Zeulenroda.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung.

Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 394/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Malerarbeiten an der Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Schmid Jena.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 395/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Holz-Innentüren Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Kraus Mohlsdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 396/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fliesenarbeiten an der Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Limmer Zeulenroda.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 397/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Bodenbelagsarbeiten an der Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Jeske Teichwolframsdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 398/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Betonwerksteine Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Geyer Daßlitz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 399/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ausbau der Kreisstraße 510 zwischen der B92 und Kühdorf an die Firma Max Bögl Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 400/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Umbau der Seebachbrücke im Zuge der Kreisstraße 122 in Frießnitz an die HOWA GmbH Bad Köstritz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 401/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Umbau der Weidabrücke im Zuge der Kreisstraße 118 in Loitsch an das Planungsbüro Setzpfandt und Partner Weimar.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 403/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Umbau der Weidabrücke im Zuge der Kreisstraße 118 in Loitsch an die Firma BSG Gebesee.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 404/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ersatzneubau Wipsebrücke bei Kauern an das Planungsbüro Jahn & Schwabe Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 406/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Trockenbauarbeiten-Decken an der Regelschule Greiz-Ostvorstadt an die Firma Holz + Raum Design Glauchau.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 407/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Trockenbauarbeiten an der Grundschule Brahmenau an die Firma Ahl + Ludwig Kleinreinsdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 408/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Bodenbelagsarbeiten im Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Teppichstudio Scheler Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 409/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fliesenlegerarbeiten Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma UHNAG GmbH Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 410/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sonnenschutz Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Schmidt Ilmenau.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 411/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ausbau der K 209 Ortslage Untergeißendorf an das Planungsbüro Kovacic & Partner GmbH Langenwetzendorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 412/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ersatzneubau der Pöllnitzbachbrücke im Zuge der K 120 in Rohna an die Firma BSG GmbH Gebeseesee.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 415/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Deckenerneuerung K 101 Dahlienstraße Bad Köstritz an die Firma VSTR GmbH Rodewisch.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 417/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Metallbauarbeiten Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Wimmer Triebes.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 418/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Malerarbeiten Erweiterungsbau Landratsamt Greiz an die Firma Ritter Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 419/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung und Einbau von Sportgeräten Turnhalle Grundschule Brahmennau an die Firma Erhard Bad Salzungen.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 420/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanitär Turnhalle Grundschule Brahmenau an die Firma Wolfrum GmbH Aga.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 421/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Elektroinstallation Turnhalle Grundschule Brahmenau an die Firma Jander Ronneburg.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 422/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Heizung/Lüftung Turnhalle Grundschule Brahmenau an die Firma Wolfrum GmbH Aga.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 423/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Dachinstandsetzung Turnhalle Förderzentrum Greiz an die Firma Dachdecker GmbH Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 424/2002

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Bauhauptleistung Turnhalle der Förderschule Weida an die Firma Dietzsch Wildetaube.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 426/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ausbau der Ortslage Berga an das Ingenieurbüro Hallbauer, VDI Mohlsdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 472/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Instandsetzung Aumabrücke K 306 Wiebelsdorf an das Ingenieurbüro Monzel & Bernhardt Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 428/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Aufstockung und Sanierung Schullandheim Seelingstädt an die Firma Dechant Braunichswalde.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 429/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Tischlerarbeiten/Prallschutz Turnhalle Förderschule Weida an die Firma Gebr. Becker Mahlow.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 430/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fassadendämmung Turnhalle Gymnasium Weida an die Firma o + r bautenschutz GmbH Münchenbernsdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 431/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Verglasung Turnhalle Gymnasium Weida an die Firma GEBRA - Alsen Triebischtal.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 433/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Dachsanierung Gymnasium Weida an die Firma Dinger, 07580 Linda.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 434/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Vergabe BSI-Maßnahmen (Umbau Kellerräume) Grundschule Mohlsdorf an die Firma Elektro Riederer, 07987 Mohlsdorf/Kahmer.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss-437/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sanitärinstallation berufsbildende Schule Gera-Liebschwitz an die Firma Ehrenpfordt + Geßner Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 438/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Sportboden für die Turnhalle Ostvorstadt an die Firma Wagner Sportboden Uder.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
6 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 439/2002:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ersatzneubau der Wipsebrücke im Zuge der K 116 bei Kauern an die Firma Kurt Motz Ammelstädt.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
5 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 446/2003:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Straßenschlussvermessung K 510 Kühdorf an das Katasteramt Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 447/2003:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Bahnbrücke K329 in Frotschau an das Planungsbüro BUNG, Meister & Partner Gera.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 448/2003:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Prallwand einschließlich Türen und Tore in der Turnhalle Greiz-Ostvorstadt an die Firma VHB Pfalzer und Vogt.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 450/2003

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ausbau der K 506 Ortseingang Neugernsdorf - B 92 an das Ingenieurbüro Krämer IBK Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 451/2003

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Ausbau der Ortslage Berga, 1. Bauabschnitt an das Ingenieurbüro Halbauer, VDI, Mohlsdorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 456/2003:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fußbodenbelagsarbeiten an der Grundschule Auma an die Firma Peter Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 458/2003:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Außenanlagen (BSI-Maßnahme) Regelschule Greiz-Pohlitz (Ostvorstadt) an die Firma Caspar Bau Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
7 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 459/2003:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Tischlerarbeiten Volkshochschule Greiz an die Firma Wertbau Langenwetzendorf.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 460/2003:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Bauüberwachung Bahn für den Brückenbau der Bahnbrücke im Zuge der K 329 Frotschau an das Ingenieurbüro Kleb GmbH, Niederlassung Saalfeld.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 461/2003:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Bauüberwachung Bahn für den Brückenbau der Bahnbrücke im Zuge der K 122 zwischen Frießnitz und Neundorf an das Ingenieurbüro Kleb GmbH, Niederlassung Saalfeld.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 462/2003:

1. Der Bau und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Bauüberwachung Bahn für den Brückenbau der Bahnbrücke im Zuge der K 131 bei Töppeln an das Ingenieurbüro Kleb GmbH, Niederlassung Saalfeld.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 463/2003:

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Erstellung Betra incl. Nebenleistungen Bahnbrücke Frotschau an die DB Netz AG, Niederlassung Südost, Netzbezirk Plauen, Zwickau.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
8 Ja-Stimmen

Bekanntmachung

In der Zuständigkeit des Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sollen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) im Landkreis Greiz 2 weitere Gebiete und 2 Einzelobjekte als Quartiere für Fledermausarten ausgewiesen und in der Liste der Bundesrepublik Deutschland an die EU gemeldet werden.

Das Landratsamt ist aufgefordert bis zum 1.11.2003 eine Stellungnahme an das o.g. Ministerium abzugeben. Im einzelnen betrifft es folgende Gebiete:

- Erweiterung FFH- Gebiet Nr. 147 " Elstertal zwischen Berga und Wünschendorf" um das Elstertal zwischen Greiz und Berga einschließlich Schlößtenbach

- Elsterhänge und Schluchten bei Gera und Bad Köstritz und Roschützer Wald (Teilflächen sind im Landkreis Greiz und im Stadtgebiet der Stadt Gera) sowie als Einzelobjekte:
- Hundhaupten / evangelische Kirche
- Geißen/ evangelische Kirche.

Eigentümer der Flächen und Gebäude können die Karten sowohl in den betroffenen Gemeinden als auch im Landratsamt, Sachgebiet Planung während der normalen Öffnungszeiten einsehen. Kommunen, Verbände und Betroffene werden zusätzlich durch die verfahrensführende Behörde im Rahmen von Veranstaltungen vor Ort informiert.

Schweinsburg
Landrat

Hinweise zum "Kleinen Waffenschein"

Seit dem 01. April 2003 ist das neue Waffengesetz in Kraft. Dieses fordert für Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen, deren Erwerb und Besitz - wie schon bisher- ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei ist, ab 01. April 2003 eine Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde zum Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit. Die Erlaubnis, der sogenannte "Kleine Waffenschein", kann im Landratsamt Greiz Ordnungsamt/Waffenbehörde Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang Weberstr.1) 07973 Greiz

Tel.: 03661/876645

zu folgenden Öffnungszeiten:

- Di. 09:00 bis 12:00 und
14:00 bis 17:00 Uhr
- Do. 09:00 bis 12:00 und
14:00 bis 18:00 Uhr

beantragt werden.
Folgende Dokumente und Angaben sind bei der Antragstellung vorzulegen:

Personalausweis
Art und Anzahl der Waffen
(Waffentyp, Kaliber, Hersteller, Waffen- Nr.)

Die Waffenbehörde erteilt den "Kleinen Waffenschein" nach Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung.
Die Gebühr für die Ausstellung des Erlaubnisdokumentes beträgt 50,00 € und ist bei der Antragstellung zu entrichten.

Bekanntmachung der Unteren Fischereibehörde zur Durchführung der 2. Fischerprüfung 2003

Das Landratsamt Greiz hat den Termin für die Durchführung der 2. Fischerprüfung in diesem Jahr festgesetzt.
Sie findet am Samstag, den 08. November 2003 statt.
Ort und Uhrzeit der Durchführung werden über die Lehrgangsverantwortlichen der Fischereivereine bekanntgegeben.
Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFischPVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung sind die Teilnahme an einen dreißigstündigen Lehrgang, die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen.

Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein erhalten können, welcher nicht an die erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung gebunden ist, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines aber notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876638) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am 06. Oktober 2003 vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, bei denen nach § 31 Abs. 2 Thüringer Fischereigesetz der Fischereischein versagt werden kann.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein "Goldene Aue" Greiz
Vorsitzender: Herr Günter Schau,
Tel. 03661-432141;

2. Angelverein 1955 Triebes e.V.

Vorsitzender: Herr Axel Wagner,
Tel. 036622-72773;

3. Angelverein Weida u. Umgebung e.V.

Vorsitzender: Herr Herbert Günthel,
Tel. 036603-62842

i. A. Beck

Untere Fischereibehörde

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes 2003 (LEP 2003)

Einreichung von Stellungnahmen bis 30.10.2003 möglich.

Der Landesentwicklungsplan 2003 (Entwurf) lag vom 16. Juni bis 08. August 2003 bei den Behörden der Landesplanung, den Planungsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften sowie den Mitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaften zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Aufgrund der großen Resonanz zur öffentlichen Auslegung und um weiterhin eine breite öffentliche Diskussion zu fördern, wird die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen durch jedermann (bisher 08.08.2003) verlängert.

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zum LEP 2003 (Entwurf) durch jedermann können bis zum 30. Oktober 2003 schriftlich gegenüber dem

Thüringer Innenministerium
Abteilung Raumordnung und Landesplanung
Postfach 900131
99104 Erfurt
oder als E-Mail unter PGLEG@rolp.thueringen.de
vorgebracht werden.

Der Planentwurf ist im Internet unter <http://www.rolp.thueringen.de> abrufbar.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus be- sonderem Anlass für die Gemeinde Harth - Pöllnitz

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 659) und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1999 (GVBl. S. 632) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde **Harth-Pöllnitz** verordnet:

§ 1

Aus Anlass des Niederpöllnitzer Herbstfestes mit Jahrmarkt 2003 dürfen die Verkaufsstellen des Ortes Niederpöllnitz der Gemeinde Harth-Pöllnitz über den Rahmen der in § 3 des Ladenschlussgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

**Sonntag, 14. September 2003
von 11.00 - 16.00 Uhr**

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 01.09.2003

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß **§ 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)** zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz

Taxitarife

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung der Ermächtigung auf dem Gebiet des Personenbeförder-

ungswesens vom 01.04.1993 (GVBl. S. 259) wird durch den Landrat des Landkreises Greiz folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Entgelte für den Personenverkehr mit Taxen gelten für alle Taxenunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Greiz.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst einen Radius von 35 km, dessen jeweiliger Mittelpunkt der Betriebssitz des Taxiunternehmens ist.
- (3) Beförderungen über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinaus unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 2

Ermittlung des Beförderungsentgeltes

- (1) Die Berechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen, sofern dieses nicht anderweitig gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbart wurde. Der Fahrpreisanzeiger muss den Beförderungspreis anzeigen. Ein anderer als der angezeigte Fahrpreis darf nicht gefordert werden. Die Berechnung der Wegstrecke darf erst nach dem Zurücklegen der Strecke erfolgen.
- (2) Die in dieser Verordnung fest-

gesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über noch unterschritten werden dürfen. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

§ 3

Tarife

(1) Beförderungsentgelte
Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Besetzkilometer), eventuellem Wartegeld und Zuschlag zusammen.

(2) Grundpreis
Der Grundpreis für eine Taxifahrt beträgt 2,00 Euro. Er wird für den Beförderungsfall nur einmal erhoben.

(3) Fahrleistungs-Kilometerpreis
Innerhalb der Betriebssitzgemeinde beträgt der Besetzkilometerpreis für den 1. u. 2. Kilometer 1,80 Euro, ab dem 3. Kilometer 1,25 Euro. Der Fahrpreis wird grundsätzlich vom Zusteigeort bis zum Aussteigeort des Fahrgastes berechnet. Die bei der An- bzw. Rückfahrt entstehende Leerfahrt wird nicht berechnet.
Bei Fahrten, welche **außerhalb der Betriebssitzgemeinde beginnen** und diese nicht wieder berühren, beginnt die Berechnung des Entgeltes am Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde und endet am Aussteigepunkt des Fahrgastes.
Bei der Programmierung des Fahrpreisanzeigers ist ein Fortschaltpreis von 0,10 Euro zu installieren.

(4) Wartegeld

Die Wartezeit ist nach Schalteinheiten zu berechnen. Der Stundensatz beträgt 20,00 Euro.

Wartezeiten, vom Kunden gewünscht, verursacht oder aber verkehrsbedingt hervorgerufen, sind in Rechnung zu stellen.

(5) Zuschläge

Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Taxameter ermittelten Fahrpreis ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro berechnet, wenn:

- mehr als 4 Fahrgäste befördert werden oder
- unabhängig von der Zahl der Fahrgäste ein Großraumtaxi ausdrücklich vom Besteller angefordert wurde.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann. Dabei darf der vereinbarte Fahrpreis den Betrag nicht unterschreiten, der für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegenden Teil der Fahrstrecke bei Anwendung des Tarifes zu zahlen wäre.
- (2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet, wie beispielsweise bei Kranken- und Schülerfahrten möglich, sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 bis

3 PBefG erfüllt sind. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vorher der Genehmigungsbehörde angezeigt und von dieser genehmigt wurden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1273) sind Taxen mit beleuchteten geeichten Fahrpreisanzeigern auszurüsten.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Besetzkilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen. Es dürfen keine Fahrten mit defektem Fahrpreisanzeiger begonnen werden.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplombe ist eine sofortige Nacheichung vornehmen zu lassen.
- (4) Bei Tarifveränderungen müssen die Fahrpreisanzeiger unverzüglich neu eingestellt und geeicht werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder vollziehbare schriftliche

Verfügungen, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen worden sind, können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG mit Geldbuße geahndet werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01.11.2003** in Kraft.
- (2) Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen des Landkreises Greiz vom 10.05.2001 außer Kraft.

Greiz, den 03.09.2003

Martina Schweinsburg

Siegel

Landrat

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "In den Sumpfwiesen" bei Münchenbernsdorf vom 12.08.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. September 2002 (GVBl. S. 303) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.9.2001 (GVBl. S. 257) verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der nördlich der Ortslage Münchenbernsdorf gelegene Feuchtbiotopkomplex mit seinen zahlreichen Teichen, ausgedehnten Schilfbeständen und artenreichen Gehölzbeständen wird zusammen mit den umgebenden Grünlandflächen unter der Bezeichnung **"In den Sumpfwiesen"** mit der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Abgrenzung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil **"In den Sumpfwiesen"** hat eine Größe von 7,5 ha. Er umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Stadt Münchenbernsdorf, wobei die Teilflächen mit "(t)" gekennzeichnet sind:

Gemarkung Münchenbernsdorf, Flur 3: 910/6 (t) und 919 (t);

Gemarkung Kleinbernsdorf, Flur 3: 88 (t), 89 (t), 92 (t), 93 (t), 96 (t), 97, 116 (t), 119 (t), 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126 (t), 127, 127/1, 128, 128/1 und 129.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2.000, die aus den Kartenblättern 01 und 02 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer unterbrochenen markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffent-

lichten Übersichtskarte, in der das Schutzgebiet mit einer markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen mit ihrer Vegetation, der Flora des Gebietes und seiner faunistischen Ausstattung als regional bedeutsame Fläche charakterisiert. Es handelt sich hierbei um ein naturnahes Bachtal im Übergangsbereich zwischen Hermsdorfer Buntsandstein-Platte und Ernsee-Saaraer Hügelland, welches gekennzeichnet ist durch eine auf engem Raum vorhandene Kombination wertvoller Feuchtbiootope mit zum Teil hohem Entwicklungspotential, insbesondere zahlreiche Teiche, artenreiche Frisch- und Feuchtwiesen, ausgedehnte Röhrichtflächen, Moor- und Sumpfwaldbereiche.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die Teichkette mit ihrer naturnahen Umgebung als landschaftstypisches und landschaftsprägendes Element zu bewahren,

2. die natürliche Eigenart und Schön-

heit dieses naturnahen Feuchtlebensraumes als Rückzugs- und Reproduktionsgebiet für eine störungsempfindliche Fauna und Flora in einer intensiv bewirtschafteten Umgebung zu erhalten und seine weitere Ausprägung abzusichern,

3. die artenreichen Frisch- und Feuchtwiesenbereiche als Standorte gefährdeter Vegetationstypen und als Lebensraum gefährdeter Wirbelloser, insbesondere der artenreichen Laufkäferzönose, zu erhalten und zu pflegen und durch nährstoffentziehende Nutzungsformen die Entwicklung floristisch wertvoller Grünlandstandorte zu fördern,

4. die naturnahen Fließgewässerbereiche als Lebensraum zum Teil hochgradig gefährdeter Muschel- und Käferarten zu erhalten und zu pflegen,

5. die ausgedehnten Röhrichtflächen, insbesondere die Schilfbestände als gefährdete Pflanzengesellschaft sowie als Lebensraum gefährdeter Insekten und Bruthabitat geschützter Vogelarten zu erhalten und zu pflegen,

6. die Teiche Nr. 2 (Flurst. 124 südlich; Gem. Kleinbernsdorf), Nr. 5 (Flurst. 116 südlich; Gem. Kleinbernsdorf), Nr. 6 (Flurst. 97; Gem. Kleinbernsdorf) und Nr. 7 (Flurst. 919; Gem. Münchenbernsdorf) als wertvolle aquatische Lebens- und Reproduktionsräume einer artenreichen Wasserkäfer-, Libellen- und Amphibienfauna zu erhalten und aufzuwerten,

7. die Teiche Nr. 1 (Flurst. 127/1; Gem. Kleinbernsdorf) und Nr. 3 (Flurst. 124 nördlich; Gem. Kleinbernsdorf) durch extensive Pflege bzw. Nutzung zu erhalten und aufzuwerten, ihre Wasserqualität zu verbessern und den Nährstoffgehalt zu mindern, mit dem Ziel der Ausprägung naturnaher Unterwasserlebensräume und Verlandungszo-

nen mit biotoptypischer Vegetation,

8. das Gebiet als Brut-, Nahrungs- und Refugialhabitat besonders geschützter und gefährdeter Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln,

9. die Moor- und Sumpfwaldbereiche mit ihrer artenreichen Bodenvegetation einer überwiegend natürlichen Entwicklung zu überlassen und in Zusammenhang damit einen hohen Alt- und Totholzanteil als Brut- und Nahrungshabitat für baum- und höhlenbrütende Vogelarten sowie für Kleinsäuger und holzbewohnende Insektenarten langfristig zu sichern bzw. zu entwickeln,

10. Pflege-, Erhaltungs- und Fördermaßnahmen nach naturschutzfachlichen Richtlinien zu ermöglichen,

11. gefährdende anthropogene Einflüsse, insbesondere Nutzungsänderungen sowie stark beeinträchtigende Freizeitaktivitäten zu verhindern bzw. zu minimieren.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Auf-

schüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Gewässer zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,

5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten sowie Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,

6. Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,

7. die Lebensräume der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,

11. Wildfütterungen, Kirrungen oder Wildäcker anzulegen,

12. jegliche Flächen umzubrechen,

deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,

13. mit mineralischen einschließlich flüssigen und organischen Mitteln zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel bzw. Insektizide anzuwenden,

14. Stallmist oder Klärschlämme abzulagern sowie Feldmieten für Silagen anzulegen,

15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,

16. Bäume mit Höhlen und Horsten sowie künstlichen Nisthilfen zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,

17. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

18. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

19. die Gewässer in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzufischen sowie länger als eine Woche trocken fallen zu lassen,

20. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifftafeln anzubringen,

21. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet außerhalb der zugelassenen Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese abzustellen; ausgenommen ist das Befahren des Schutzgebietes durch Flächeneigentümer und Nutzungsrechte in Zusammenhang mit der in

§ 4 zugelassenen Nutzung,

2. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,

3. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 7,

4. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

5. freilebende Tiere zu beunruhigen und zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen einschließlich des Landschaftsbildes des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung von Störeinflüssen sowie wissenschaftliche Untersuchungen zur Qualifizierung bzw. Überprüfung des Schutzzieles und von Pflegemaßnahmen,

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen

gen, Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,

3. die extensive Grünland Bewirtschaftung einschließlich Düngung mit maximal 60 kg/ha Stickstoff im Jahr und entsprechender Grunddüngung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; weitergehende den Schutzzweck berührende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 12, 13, 14, 18 und 21,

4. die extensive Wiesennutzung in Form einer ein- bis zweisechürigen Mahd im bisherigen flächenmäßigen Umfang auf den Flurstücken 123, 124, 126 der Gemarkung Kleinbernsdorf; weitergehende Formen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 12, 13, 14, 18 und 21,

5. die dem in § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 9 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Holznutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang in Form einer einzelstammweisen Entnahme unter der Maßgabe, die natürliche Alterung von mindestens 15 dauerhaft markierten Bäumen je Hektar Waldfläche ab einem Stammdurchmesser von 30 cm in 1,30 m Höhe bis zur Zerfallsphase zuzulassen; weitergehende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13, 15, 16, 17 und 18 und 21,

6. die rechtmäßige Ausübung der An-

gelfischerei in dem auf der Schutzgebietskarte mit Punktraster dargestellten Teich Nr. 4 (Flurstk. 116 nördlich; Gem. Kleinbernsdorf), die extensive Bewirtschaftung der waagrecht schraffierten Teiche Nr. 1 (Flurstk. 127/1; Gem. Kleinbernsdorf) und Nr. 3 (Flurstk. 124 nördlich; Gem. Kleinbernsdorf) sowie die rechtmäßige Fischhege und Fischereiaufsicht in allen Gewässern des Schutzgebietes jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 14, 18, 19 und 21,

7. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gegen Wilderei und in Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 18,

8. die gärtnerische Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang auf dem Flurstück Nr. 124; Gem. Kleinbernsdorf,

9. die weitere Nutzung bzw. der Abriss der auf Flurstück Nr. 126 vorhandenen Scheune im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 und 21,

10. die Erholungsnutzung auf den Flurstücken 127 und 127/1; Gem. Kleinbernsdorf in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 18 und 21,

11. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung bestehender Gewässer

im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 19,

12. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Pfaden im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

13. die zur Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung des bestehenden Schmutzwassersammlers erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

14. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen

versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 12.08.2003

Schweinsburg
Landrat